



12169/AB

vom 02.06.2017 zu 12720/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0094-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12720/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Lausch und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Moscheebau in der Justizanstalt Gerasdorf“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 19:

In der Justizanstalt Gerasdorf ist angesichts eines Anteils muslimischer Insassen von 59 Prozent geplant, im Zuge von Umbaumaßnahmen einen Gebetsraum für muslimisch spirituelle Bedürfnisse im Rahmen des § 85 StVG einzurichten. Dabei handelt es sich aber um keine Moschee. Insofern ist bereits die Fragestellung irreführend.

Eine Moschee ist ein öffentlicher Ort, der auf Grundlage einer Waqf (= fromme Stiftung) für den Zweck, jedem Muslim die obligatorischen fünf täglichen Gebete auf permanenter Basis anzubieten, dauerhaft gewidmet wurde. Aufgrund des Stiftungscharakters steht eine Moschee nicht (mehr) im Eigentum desjenigen, der sie erbaut hat.

Gebetsräume, die in Institutionen ausnahmslos für Personen, die institutionsbezogen dort aufhältig sind, eingerichtet werden, fallen demgegenüber nicht unter die Regelungen und den Begriff der Moscheen, weil sie nicht als Waqfs (fromme Stiftungen) begründet wurden und auch weiter im Eigentum des Errichters des Gebetsraumes verbleiben. Derartige Räumlichkeiten bestehen (insbesondere zur Nutzung für das Freitagsgebet) derzeit vergleichsweise in den Justizanstalten Korneuburg, Salzburg, Eisenstadt, Wien-Josefstadt und Stein, und darüber hinaus - wie allgemein bekannt - auch in größeren Krankenanstalten und Spitälern.

In den Justizanstalten Garsten, Schwarzau und Wien-Favoriten werden Freizeiträume und in den anderen Justizanstalten zum Teil Räumlichkeiten in multifunktionaler Verwendung (so wie bislang in der Justizanstalt Gerasdorf beispielsweise der Kultursaal) für die religiösen Bedürfnisse der muslimischen Insassen genutzt. Für Personen christlichen Glaubens bietet

die Anstaltskirche der Justizanstalt Gerasdorf Raum für ökumenische Messfeiern.

Ebenso wie in der Justizanstalt Gerasdorf keine Moschee errichtet wird, ist die Frage 16 auch hinsichtlich aller anderen Justizanstalten mit „nein“ zu beantworten.

Bereits im Jahr 2014 wurde seitens der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ), die kraft Gesetzes alle muslimischen Gläubigen in Österreich vertritt, ein islamischer Seelsorger für die Betreuung der muslimischen Gläubigen in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf bestellt.

Dem Personalstand der Justizanstalt Gerasdorf wurden im September des vorigen Jahres fünf zusätzliche Exekutivdienstplanstellen zugewiesen, womit dem aktuellen Bedarf bereits entsprochen wurde.

Anteilige Personal- und Sachaufwandskosten für die Nutzung einer einzelnen Räumlichkeit in Justizanstalten, die zum Teil multifunktionell verwendet werden, sind seriöser Weise aus den Gesamtkosten nicht isoliert berechenbar. Errichtungs- und Erhaltungskosten für einzelne Räumlichkeiten, die entweder im Zuge von Großbauvorhaben (Neuerrichtung oder Generalsanierung) geschaffen oder hinsichtlich ihrer Nutzungswidmung im eigenen Wirkungsbereich der Vollzugsbehörden I. Instanz eingerichtet wurden, können aus dem Gesamtaufwand der Baukörper gleichfalls seriöser Weise nicht gesondert ausgewiesen werden.

Nachdem es sich bei der anfragegegenständlichen Örtlichkeit in der Justizanstalt Gerasdorf um keine Moschee handelt, bitte ich um Verständnis, dass ich von einer weitergehenden Beantwortung Abstand nehme. Wenn man im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Verpflichtungen Raum für das Praktizieren der eigenen Religion für Häftlinge schafft, so ist dies in manchen Fällen auch ein nicht unwichtiger Teil der Deradikalisierungsstrategie, mit Sicherheit aber immer auch ein Beitrag zur Resozialisierung und damit zum primären Zweck des Strafvollzugs. Das wird jeder erfahrene Justizwachebeamte bestätigen.

Wien, 2. Juni 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

